

Satzung der Gemeinde Bördeland für die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 1, 33 Abs. 2 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl.LSA S. 383), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem RdErl. des MI LSA vom 17.12.2008 – 31.21-10041, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 29.11.2011 folgende Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und beträgt für den

a) Gemeindeführer	150,00 Euro
b) Ortswehrleiter	100,00 Euro
c) Gemeindejugendfeuerwehrwart	80,00 Euro
d) Ortsjugendfeuerwehrwart	50,00 Euro
e) Gemeindefeuerwehrgerätewart	50,00 Euro
f) Ortsfeuerwehrgerätewart	50,00 Euro
(Ortsfeuerwehren mit mehr als einem Einsatzkraftfahrzeug)	
g) Ortsfeuerwehrgerätewart	25,00 Euro
(Ortsfeuerwehren mit einem Einsatzkraftfahrzeug)	

§ 2 Zahlung und Wegfall der pauschalierten Aufwandsentschädigung

1. Die pauschalierte Aufwandsentschädigung wird nach Ablauf des Quartals bis zum 10. des Folgemonats, rückwirkend für jeden Monat gewährt. Abrechnungsgrundlage für die Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Bericht des Gemeinde- oder Ortswehrleiters über die mehrheitliche Teilnahme des jeweiligen Mitgliedes der FFW an Dienst- und Einsatztagen.
2. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschalierte Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
3. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 1 Monat nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung.
4. Im Falle der Verhinderung einer der in § 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des Vertretenden gewährt werden.

§ 3 Entgangener Arbeitsverdienst

1. Aktive Mitglieder der FFW haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags.
2. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.

3. Selbstständigen, Hausfrauen, -mann usw. wird der Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes in Höhe von 10,- € ersetzt.
4. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
5. Erstattungen nach Abs.1-5 können nur auf Antrag erfolgen. Anträgen zu Abs. 5 sind die entsprechenden Nachweise beizufügen.

§ 4 Auslagenersatz

Die notwendigen Auslagen können frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 5 Reisekostenvergütung

Aktiven Mitgliedern der FFW wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Dabei wird die Reisekostenstufe B zugrunde gelegt. Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 6 Steuerliche Behandlung

Der Runderlass des Ministeriums für Finanzen vom 21. Februar 1996 (MBL.LSA S. 618) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung **ab 01.01.2012** in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 11.12.2008 außer Kraft.

Bördeland, den 29.11.2011

Bernd Nimmich
Bürgermeister

- Siegel-